



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie  
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

## BRANDSCHUTZMUSTERWEISUNG

# Brandmeldeanlagen

© Copyright 2015 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweis:

Die aktuellste Ausgabe dieses Dokumentes finden Sie im Internet unter [www.praever.ch/de/bs/vs](http://www.praever.ch/de/bs/vs)

Zu beziehen bei:  
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen  
Bundesgasse 20  
Postfach  
CH - 3001 Bern  
Tel 031 320 22 22  
Fax 031 320 22 99  
E-mail [mail@vkf.ch](mailto:mail@vkf.ch)  
Internet [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Begriffe</b>	<b>4</b>
1.1	Inspektionsstelle	4
1.2	Betriebsbereitschaft und Wartung	4
1.2.1	Wartung	4
1.2.2	Anlageverantwortlicher	4
1.2.3	Wirksamkeit von Brandmeldern in Wohnhochhäusern	4
1.3	Ausfall und vorübergehende Ausserbetriebsetzung	4
<b>2</b>	<b>Inspektionsstellen</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen</b>	<b>5</b>
3.1	Abnahmekontrollen	5
3.1.1	Umfang	5
3.1.2	Dokumentation	5
3.2	Periodische Kontrollen	6
3.2.1	Umfang	6
3.2.2	Risikogruppen	6
3.2.3	Kontrollturnus	7
3.2.4	Gewährleistung Wohnungszugang für Kontrollen	7
3.2.5	Freiwillig erstellte, nicht subventionierte Anlagen mit direkter Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle	7
3.3	Abnahme- / Kontrollbericht	7
<b>4</b>	<b>Kosten</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Gültigkeit</b>	<b>8</b>

# 1 Begriffe

## 1.1 Inspektionsstelle

Die Inspektionsstelle führt Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen an Brandmeldeanlagen durch.

## 1.2 Betriebsbereitschaft und Wartung

### 1.2.1 Wartung

Die Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage müssen gemäss dem verwendeten Stand der Technik durchgeführt werden. Die vorgegebenen Wartungsintervalle sind einzuhalten.

### 1.2.2 Anlageverantwortlicher

1 Jede Anlageeigentümerschaft hat einen Anlageverantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestimmen.

2 Der Anlageverantwortliche und dessen Stellvertreter sind bei der Übergabe (vor der Behördenabnahme) der Anlage durch die Fachfirma zu instruieren.

3 Wird die Funktion des Anlageverantwortlichen oder dessen Stellvertreter einer anderen Person übertragen, ist die Anlageeigentümerschaft für deren Instruktion durch die Fachfirma verantwortlich.

### 1.2.3 Wirksamkeit von Brandmeldern in Wohnhochhäusern

In Wohnhochhäusern ist die Wirksamkeit der Brandmelder innerhalb der Wohneinheiten durch den jeweiligen Mieter resp. Eigentümer jederzeit zu gewährleisten.

## 1.3 Ausfall und vorübergehende Ausserbetriebsetzung

Während einer vorübergehenden Ausserbetriebsetzung oder einem Ausfall sind geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Geeignete Massnahmen sind beispielsweise:

Beherbergungsbetriebe	Provisorische Brandmeldeanlage Wächterdienst permanent oder nach Arbeitsschluss
Verkaufsgeschäfte, Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbau- ten, Lager	Kontrollgang nach Arbeitsschluss
Lager für gefährliche Stoffe, Hochregallager	Provisorische Brandmeldeanlage Wächterdienst permanent oder nach Arbeitsschluss Wächterdienst während der Nacht Kontrollgang nach Arbeitsschluss

## 2 Inspektionsstellen

Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen der Brandmeldeanlagen werden durch die Brandschutzbehörde oder durch eine von ihr bezeichnete Inspektionsstelle durchgeführt.

## 3 Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen

### 3.1 Abnahmekontrollen

1 Mit dem Installations-Attest wird bestätigt, dass die Anlage den geltenden Brandschutzvorschriften und dem Stand der Technik entspricht. Abweichungen sind im Installations-Attest aufzuführen. Installations-Atteste müssen rechtsgültig Unterzeichnet sein.

2 Wurde die Planung von einem Fachplaner vorgenommen, führt dieser zusammen mit der Fachfirma eine Vorabnahme durch. Das VKF-Formular „Installations-Attest“ wird vom Fachplaner mitunterzeichnet (rechtsgültige Unterschrift).

3 Zur Abnahme muss die Brandmeldeanlage entsprechend dem Stand der Technik, vollständig erstellt und ihre Betriebsbereitschaft gewährleistet sein.

4 Die Inspektionsstelle erstellt über jede Abnahmekontrolle einen Kontrollbericht.

#### 3.1.1 Umfang

Die Abnahmekontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde-, Alarm- und Störungseinrichtungen;
- b Überprüfung der Orientierungspläne, Alarmorganisation, Kontrollheft sowie der Instruktion des Anlageverantwortlichen;
- c Stichprobenweise Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage sowie des Überwachungsumfanges mit einem Inspektionsrundgang.

#### 3.1.2 Dokumentation

1 Anlässlich der Abnahme von Brandmeldeanlagen sind der Anlageeigentümerschaft durch die Fachfirma folgende Dokumente auszuhändigen und bei der Brandmeldeanlage zu hinterlegen:

- a Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz mit Angaben über die Gruppeneinteilung;
- b technisches Dossier mit Apparateverzeichnis, Blockschema der Anlage, Anschlusschema und dergleichen;
- c Prinzip- und Anlageschema;
- d Revisionspläne;
- e Bedienungsanleitung;
- f Alarmierungsplan (Ansteuerung Alarmierungs- und Steuereinrichtungen) mit Telefon- / Namensliste für Alarm- und Störungsmeldungen;
- g Weisungen für das Durchführen von Funktionskontrollen und über das Verhalten bei Ausfall der Anlage;
- h Instruktionsblatt (firmenspezifische Version vorhanden), falls Ionisations-Rauchmelder verwendet werden;

- i Dokumentation allfälliger Ansteuerungen von technischen oder baulichen Brandschutzeinrichtungen.
- 2 Sind verschiedene Firmen für die Brandentdeckung, die Steuereinrichtung und die automatisch auslösbaren Brandschutzeinrichtungen wie Löschanlagen, Brandschutztüren, Aufzugsanlagen und dergleichen zuständig, müssen im technischen Dossier die Schnittstellen ersichtlich sein.
- 3 Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Brandmeldeanlagen sind die Dokumente zu aktualisieren.

## 3.2 Periodische Kontrollen

### 3.2.1 Umfang

Die periodische Kontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde-, Alarm- und Störungseinrichtungen;
- b Überprüfung der Orientierungspläne, Alarmorganisation, Kontrollheft sowie der Instruktion des Anlageverantwortlichen;
- c Stichprobenweise Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage sowie des Überwachungsumfanges mit einem Inspektionsrundgang.

### 3.2.2 Risikogruppen

#### 1 Risikogruppe 1

- Brandmeldeanlagen in Beherbergungsbetrieben [a] (wie Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime), in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind.

#### 2 Risikogruppe 2

- Brandmeldeanlagen in Beherbergungsbetrieben [b] (wie Hotels, Pensionen und Ferienheime), in denen dauernd oder vorübergehend Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind:
- Bauten und Anlagen mit zwei Geschossen und die Anzahl beherbergter Personen mehr als 50 beträgt;
- Bauten und Anlagen mit drei oder mehr Geschossen und die Anzahl beherbergter Personen mehr als 30 beträgt.
- Brandmeldeanlagen, die der Ansteuerung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) mit Leistungsnachweis dienen;
- Brandmeldeanlagen, die der Ansteuerung von Rauchschutz-Druckanlagen (RDA) in Hochhäusern dienen.

#### 3 Risikogruppe 3

- Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung, wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Schulbauten mit Sälen, Bahnstationen und Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten mit Räumen, in denen sich mehr als 300 Personen aufhalten können sowie Verkaufsräume mit einer gesamten Verkaufsfläche von weniger als 1'200 m<sup>2</sup>, sofern die ermittelte Anzahl Personen 300 übersteigt;
- alle übrigen Pflichtanlagen.

### 3.2.3 Kontrollturnus

Der Kontrollturnus beträgt für Brandmeldeanlagen der:

- Risikogruppe 1 5 Jahre;
- Risikogruppe 2 7 Jahre;
- Risikogruppe 3 9 Jahre.

### 3.2.4 Gewährleistung Wohnungszugang für Kontrollen

1 Für die periodischen und ausserordentlichen Kontrollen muss von der Anlageeigentümerschaft bzw. der Verwaltung der Zugang zu allen Bereichen (inkl. der Wohneinheiten) gewährleistet werden.

2 Die Anlageeigentümerschaft bzw. die Verwaltung wird von der Brandschutzbehörde respektive der beauftragten Inspektionsstelle rechtzeitig vor der Kontrolle, schriftlich zur Gewährleistung des Zugangs zu allen Bereichen aufgefordert.

### 3.2.5 Freiwillig erstellte, nicht subventionierte Anlagen mit direkter Aufschaltung auf die öffentliche Feuermeldestelle

1 Die Durchführung einer allfälligen Mängelbehebung liegt in der Verantwortung der Anlageeigentümerschaft. Auf eine Kontrolle der Mängelbehebung durch die Brandschutzbehörde / Inspektionsstelle wird verzichtet.

2 Je nach Zustand der Brandmeldeanlage kann die öffentliche Feuermeldestelle die Mängelbehebung von sich aus verlangen.

### 3.3 Abnahme- / Kontrollbericht

1 Die Abnahme / Kontrolle der Brandmeldeanlage wird der Anlageeigentümerschaft durch die Inspektionsstelle mittels Abnahme- / Kontrollbericht schriftlich bestätigt.

2 Der Abnahme- / Kontrollbericht enthält:

- Status der Anlage (vorgeschrieben, subventioniert oder freiwillig erstellt und auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltet);
- Zustand der Anlage;
- allfällige Mängel;
- Massnahmen zur Mängelbehebung;
- Termin zur Mängelbehebung (nur bei vorgeschriebenen und von der Brandschutzbehörde subventionierten Anlagen).

## 4 Kosten

1 Durch die Inspektionsstelle können Kosten erhoben werden:

- a Projektbegutachtung;
- b Abnahme neu erstellter oder geänderter Anlagen;
- c periodische Kontrolle;
- d ausserordentliche Kontrolle;
- e erstmalige Nachkontrolle nach einer Mängelbehebung.

2 Andere Massnahmen gehen zu Lasten der Anlageeigentümerschaft. Die Verrechnung erfolgt durch die Inspektionsstelle.

## **5 Weitere Bestimmungen**

Erlasse, Publikationen und „Stand der Technik Papiere“, die ergänzend zu dieser Brandschutzmusterweisung zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

## **6 Gültigkeit**

Diese Brandschutzmusterweisung gilt ab 06. November 2015.

Genehmigt durch den Ausschuss Brandschutzvorschriften VKF am 06. November 2015.